

04. August 2025

Leistungsbeschreibung zum Stadtbusverkehr Wetzlar

Nachfolgend werden die Anforderungen beschrieben, die von Seiten des ÖPNV-Aufgabenträgers Stadt Wetzlar an den Umfang und die Qualität der Nahverkehrsleistungen auf den Buslinien des Stadtbusverkehrs Wetzlar gestellt werden und die ein Verkehrsunternehmen, das von der Stadt Wetzlar mit der Durchführung des Stadtbusverkehrs beauftragt wird, erbringen muss. Diese Leistungsbeschreibung basiert auf den Inhalten des Nahverkehrsplanes 2023 der Stadt Wetzlar und dient als Grundlage der Vorabinformation für die beabsichtigte Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 für den Leistungszeitraum 01.08.2027-31.07.2037.

Es ist die Vergabe des Stadtbusverkehrs in einem Gesamtauftrag vorgesehen. Die nachfolgenden Vorgaben stellen Mindestanforderungen dar.

I. Verkehrsleistung

1. Linien im Stadtbusverkehr

Der Stadtbusverkehr Wetzlar umfasst derzeit folgende Buslinien:

Linien-Nr.	Beschreibung
10	Bahnhof/ZOB - Westend - Steindorf
11	Bahnhof/ZOB - Münchholzhausen - Dutenhofen - Gießen
12	Aßlar - Hermannstein - Niedergirmes - Bahnhof/ZOB - Büblingshausen - Krankenhaus
13	Bahnhof/ZOB - Sturzkopf/Neue Wohnstadt - Krankenhaus
14	Bahnhof/ZOB - Nauborn
15	Bahnhof/ZOB-Spilburg-Blankenfeld-Krankenhaus
16	Bahnhof/ZOB - Dalheim
17	Bahnhof/ZOB - Garbenheim
18	Bahnhof/ZOB - Neuer Friedhof
Altstadtlinie	Bahnhof/ZOB-Altstadt-Bahnhof/ZOB (neues Konzept ab 2026)

1.1. Liniensteckbriefe

Die Verkehrsleistungen auf den einzelnen Linien wird in Liniensteckbriefen genauer beschrieben. Die Liniensteckbriefe sind dieser Leistungsbeschreibung als Anhang beigelegt.

1.2. Gesamtverkehrsleistung

Die Gesamtverkehrsleistung beträgt im Fahrplanjahr 2025 rd. 1,56 Millionen Nutzwagenkilometer, die mit derzeit 35 Standardlinienbussen und 6 Gelenkzügen erbracht werden. Hinzu kommt künftig (ab dem Fahrplanjahr 2026) die Leistung auf der Altstadtlinie, die bislang nicht zum eigentlichen Stadtbusverkehr zählt, dann aber in diesen integriert werden soll. Die Verkehrsleistung auf der Altstadtlinie ist mit rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen (E-Busse) mit einer maximalen Fahrzeuglänge von 10,50 m zu erbringen. Die Verkehrsleistung wird konkretisiert durch den Jahresfahrplan 2025, der das Mindestverkehrsangebot darstellt, von dessen Erbringung Abweichungen (Minderleistung) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufgabenträgers zulässig sind. Neben den regulären Taktfahrten sind in die Linienfahrpläne auch Verstärkerfahrten im Schülerverkehr integriert.

1.3. Änderungen des Fahrplanangebotes

Der Aufgabenträger kann von dem Verkehrsunternehmen Erweiterungen des Verkehrsangebotes fordern, wenn diese durch sich ändernde Verkehrsbedürfnisse (z.B. im Rahmen der Schülerbeförderung) oder Vorgaben des Nahverkehrsplanes erforderlich werden. In dem zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen zu schließenden Verkehrs- und Tarifierungsvertrag werden Regelungen zur finanziellen Abgeltung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen des Verkehrsunternehmens aufgenommen. Derzeit befindet sich eine Anbindung des Gewerbegebiets „Dillfeld“ durch eine neue Linie in der Planung, die ca. ab 2026 realisiert werden könnte. Die neue Linie wird voraussichtlich eine Fahrplankilometer-Leistung von ca. 30.000 Jahreskilometern aufweisen. Der Aufgabenträger darf während der Laufzeit des Verkehrsvertrages den Umfang der Verkehrsleistung maximal bis auf 90 % der bei Beginn des Verkehrsvertrages gültigen Verkehrsleistung kürzen.

2. Bedienungsqualität

Die Verkehrsleistung auf den Linien des Stadtbusnetzes erfolgt i.d.R. (bis auf Abweichungen zu einzelnen Schwachverkehrszeiten) in festen Linientakten. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese Takte in mindestens der im Jahresfahrplan 2025 gegebenen Qualität zu erbringen. Der Aufgabenträger kann verlangen, dass Verschiebungen der Taktlage vom Verkehrsunternehmen vorgenommen werden, wenn dies im Interesse der Anschlusssicherung zwischen den Buslinien oder zwischen den Buslinien und dem SPNV-Angebot angebracht ist. Der Nahverkehrsplan sieht als Maßnahme eine Überarbeitung des Gesamtfahrplanes vor, um die Qualität des Verkehrsangebots, gerade hinsichtlich von Anschlussverbindungen, zu verbessern. Diese Überarbeitung des Gesamtfahrplanes soll 2025/26 erfolgen und nachfolgend umgesetzt werden.

3. Haltestellen

Es sind die in den oben genannten Liniensteckbriefen enthaltenen Haltestellen zu bedienen. Der Aufgabenträger kann verlangen, dass bei Bedarf weitere entlang der Linienwege liegende oder neu eingerichtete Haltestellen angefahren werden.

II. Beförderungsqualität

1. Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugalter

Um den Anforderungen der Barrierefreiheit zu entsprechen, sind im Linienbusverkehr alle Fahrten mit Niederflurfahrzeugen durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen zudem eine Klapprampe oder einen Hublift an der zweiten Tür aufweisen, um die Beförderung von Rollstuhlfahrern sicherzustellen. Innerhalb des Fahrzeuges ist in der Nähe der zweiten Tür eine Aufstellfläche für Rollstühle und Kinderwagen einzurichten. Diese soll Befestigungsmöglichkeiten für Rollstühle und Rollatoren bzw. Kinderwagen besitzen.

Für die Fahrzeugausstattung werden folgende Anforderungen festgelegt:

- das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeuge darf höchstens 6 Jahre betragen,
- alle eingesetzten Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Schadstoffreinigung mindestens die Euro-Norm 6 erfüllen. Nach dem Laufzeitbeginn des Verkehrsvertrages (01.08.2027) neu beschaffte Fahrzeuge müssen den Vorschriften des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 167) geändert worden ist, entsprechen.
- Mindestens 75 % der eingesetzten Fahrzeuge müssen mit Klimatisierung versehen sein. Nach dem Laufzeitbeginn des Verkehrsvertrages neu beschaffte Fahrzeuge müssen mit Klimatisierung versehen sein.
- Mindestens 50 % der eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem automatischen Fahrgastzählsystem versehen sein, das digitale Fahrgastdaten für die Fahrplanplanung des Auftraggebers liefert.
- Haltestangen und/oder Haltegriffe gangseitig
- Haltewunschtasten mit akustischer/optischer Bestätigung
- akustische Haltestellenansage und optische Haltestellenanzeige
- podestloser Boden, mindestens zwischen den beiden Türen (Niederflurfahrzeuge)
- ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste
- Kommunikationsmöglichkeit zwischen Fahrer und Leitstelle
- Einbindung in die Busbeschleunigung im Innenstadtbereich Wetzlar

2. Busbeschleunigung

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, in den Fahrzeugen und soweit technisch erforderlich daneben auch an weiteren stationären Orten die erforderliche Technik für die Integration in das Busbeschleunigungssystem an den Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Wetzlar betriebsbereit vorzuhalten und einzusetzen.

3. Dynamische Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, in den Fahrzeugen und soweit technisch erforderlich daneben auch an weiteren stationären Orten die erforderliche Technik für die Lieferung von Fahrplan-Ist-Daten (Echtzeitdaten = aktuelle Daten über die Verspätung oder den Ausfall von fahrplanmäßigen Fahrten) an die zentrale Fahrplandaten-Drehscheibe des Rhein-Main-Verkehrsverbundes zu liefern.

4. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache beherrschen, um angemessen mit den Kunden kommunizieren zu können. Das Erscheinungsbild soll gepflegt sein, was durch eine Dienstuniform unterstützt werden kann. Das Personal soll die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) kennen und anwenden können. Es muss mit seinen Kenntnissen und weiteren Verkaufshilfen den richtigen Fahrschein und Fahrpreis ermitteln und verkaufen können. Kenntnisse von Liniennetz und Fahrplan des gesamten Stadtnetzes - nicht nur der Linien eines Betreibers - sind zur korrekten Information der Kunden unabdingbar. Für weitere Auskünfte soll das Personal Ortskenntnisse zu wichtigen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten entlang der Linien besitzen. Das Fahrpersonal muss zu defensiv-ökonomischem Fahren und zur korrekten Anwendung der technischen Einrichtungen der Fahrzeuge geschult sein.

Nachfolgend die Anforderungen im Einzelnen:

Das eingesetzte Fahrpersonal muss:

- die deutsche Sprache beherrschen,
- die gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV kennen und anwenden,
- die rechtlichen Vorgaben (BOKraft, PBefG, StVO, StVZO) kennen und anwenden (z.B. während der Fahrt nicht rauchen oder Radio hören oder ohne Freisprecheinrichtung telefonieren)
- den richtigen Fahrpreis für jede gewünschte Fahrtverbindung nennen und verkaufen können,
- über die tariflichen Übergangsgebiete des RMV und über seine verbundweiten Sonderangebote (z.B. Kombitickets) jederzeit richtig Auskunft geben können,
- den Linienvverlauf kennen (Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen),
- sich regelmäßig hinsichtlich umweltfreundlicher Fahrweise mit dem Ziel der Lärm- und Abgasreduktion schulen lassen,
- die Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sicher bedienen können und sich im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen regelmäßiger Schulung unterziehen, insbesondere zum spaltfreien Anfahren der Haltestellen, sowie
- sich kundenfreundlich und serviceorientiert verhalten, auch in Konflikt- und Stresssituationen.

Die Qualifizierung des Fahrpersonals gemäß den vorgenannten Kompetenzen ist vom Verkehrsunternehmen durch geeignete Schulungsmaßnahmen sicherzustellen. Auf Aufforderung des Aufgabenträgers hat das Verkehrsunternehmen über die durchgeführten Schulungsmaßnahmen zu berichten.

5. Fahrgastinformation und Beschwerdemanagement

5.1. Service

Das Verkehrsunternehmen muss in der Innenstadt von Wetzlar (im Umkreis von maximal 1 km um den Buderusplatz) ein Kundenbüro zur Beratung, Information und zum

Zeitkartenvorverkauf (incl. Jahreskarten-Verkauf und E-Ticket-Verkauf) betreiben. Der Betrieb hat in der Zeit von Montag bis Samstag mit wöchentlichen Öffnungszeiten von mindestens 50 Stunden zu erfolgen. Zur Beratung ist ausreichend Personal (Mindestbesetzung 4 Personen) vorzuhalten.

5.2. Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen hat an den Haltestellen die Fahrpläne gut sicht- und lesbar auszuhängen. Fehlende oder verlorengegangene Fahrpläne sind umgehend zu ersetzen. Bei generellen Fahrplanänderungen oder betrieblich bedingten kurzzeitigen Fahrplanänderungen (z.B. im Rahmen von Umleitungen) hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Fahrplanaushänge und ggf. ergänzende Informationen an den Haltestellen anzubringen. Der Aufgabenträger stellt die an den Haltestellen benötigte Infrastruktur (Haltestellenschilder, Fahrplanaushangvittrinen) kostenfrei zur Verfügung. Größe und Gestaltung der Fahrplanaushänge hat das Verkehrsunternehmen nach den Vorgaben des Aufgabenträgers vorzunehmen.

Das Verkehrsunternehmen hat in den Fahrzeugen eine akustische Fahrgastinformation vorzuhalten, über die der Fahrgast rechtzeitig über die nächste anzufahrende Haltestelle informiert wird. Zusätzlich ist diese Information in den Fahrzeugen durch eine visuelle Anzeige zu geben.

5.3. Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Beantwortung der schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei dem Verkehrsunternehmen eingehenden Kundenbeschwerden in kundenorientierter Weise zu behandeln. Die Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten. Spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen muss der Kunde eine Eingangsbestätigung erhalten, wenn die Beschwerde bis dahin nicht erledigt werden kann.

5.4. Sauberkeit

Die Sauberkeit in den Fahrzeugen ist durch tägliche Reinigung zu gewährleisten.

5.5. Sicherheit

Sofern die Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals als gefährdet angesehen werden muss, hat das Verkehrsunternehmen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation (z.B. Einsatz eines Sicherheitsdienstes, Videoaufzeichnung in den Fahrzeugen) zu ergreifen.

III. Tarif und Vertrieb

1. Tarifierung

Das Verkehrsunternehmen hat sich durch Abschluss eines Tarifierungsvertrages gegenüber dem Aufgabenträger zu verpflichten, den jeweils gültigen RMV-Tarif - bestehend aus den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

des RMV inklusive der besonderen Bedingungen sowie der Tarifdatenbank inklusive der darin enthaltenen Sonderregelungen - anzuwenden. Zusätzlich hat das Verkehrsunternehmen die Regelungen zu Übergangstarifen zwischen Verbund-/Kooperationsräumen anzuwenden.

In dem Tarifierungsvertrag überträgt das Verkehrsunternehmen das Recht der Tarifgestaltung für die bedienten Linien auf den RMV. Die Beantragung der Tarifgenehmigung nach § 39 PBefG erfolgt durch den RMV im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen muss sich bereit erklären, weitere vom RMV vorgegebene Tarife und/oder tarifliche Sonderangebote anzuerkennen und anzuwenden. Dienst- oder Gästefahrkarten des RMV sind als gültige Fahrtberechtigung anzuerkennen.

Weiterhin hat das Verkehrsunternehmen mit dem RMV bei der Fortschreibung und/oder Korrektur der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV sowie der Erstellung der Tarif- und Vertriebsinformationen zu kooperieren. Dies gilt beispielsweise bei Erkennen von Fehlern in der Tarifdatenbank.

2. Verkaufsgeräte und Vertrieb der Fahrkarten im Bus

Das Verkehrsunternehmen hat die nachfolgend beschriebenen Qualitätsstandards beim Fahrkartenvertrieb einzuhalten.

Der Fahrkartenvertrieb erfolgt in jedem Fahrzeug (Bus) über ein vom Fahrer zu bedienendes Fahrkartenverkaufsgerät (im Folgenden „Busdrucker“ genannt). Der Busdrucker ist vom Verkehrsunternehmen stets in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die Vorhaltung, Wartung und Programmierung der Busdrucker obliegt dem Verkehrsunternehmen. Die Fahrkartenrohlinge sind vom Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten bei einer der vom RMV autorisierten Druckereien zu beziehen. Die Fahrkartenrohlinge sind sicher gegen Missbrauch zu verwahren.

Das Verkehrsunternehmen muss das folgende RMV-Fahrkartensortiment (auch für Fahrkarten der Übergangstarife) - in der jeweils gültigen Fassung - über den Busdrucker verkaufen können:

- alle Einzelfahrkarten in allen Preisstufen (inkl. Einzelzuschlägen und Kurzstreckenfahrkarten, sofern relevant),
- alle Tages- und Gruppentageskarten in allen Preisstufen,
- das Hessenticket,
- Wochenkarten sowie Zuschlagkarte Woche in allen Preisstufen,
- Monatskarten sowie Zuschlagkarte Monat in allen Preisstufen,

Einzelfahrkarten sind ausschließlich entwertet auszugeben.

Das VU muss bei Einführung neuer Regelangebote sowie bei Änderungen bestehender Angebote diese gemäß RMV-Vorgaben über den Busdrucker verkaufen.

Das Verkehrsunternehmen muss Fahrkarten, die als elektronisches Ticket im RMV vertrieben werden, ebenfalls als elektronisches Ticket zumindest in seinem Kundenbüro (siehe Abschnitt 5.1.) zum Verkauf anbieten. Das Verkehrsunternehmen muss die für den Verkauf und die Einbindung der Fahrkarten in das verbundweite Datenverwaltungssystem erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten und betreiben. Die in den Fahrzeugen eingesetzten Busdrucker müssen elektronische Tickets auf ihre Gültigkeit hin kontrollieren können.

IV. Betriebsabwicklung

1. Betriebs-Leitstelle

Das Verkehrsunternehmen hat eine Leitstelle für den Busverkehr während des Tagesbetriebes (Mo-Fr: von 4.00-17.00 Uhr, Mo-Fr nach 17.00 Uhr und an Wochenenden Rufbereitschaft) zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem Fahrpersonal und zur Information der Kunden zu betreiben.

2. Lieferung von Daten für die Leistungsabrechnung und den Fahrbetrieb

Das Verkehrsunternehmen hat die erzielten Einnahmen in dem RMV-Einnahmemeldesystem (Evi) monatlich bis zum 20. des Folgemonats zu melden. Für das jährlich vom Aufgabenträger zu erstellende Einnahmetestat hat das Verkehrsunternehmen die erzielten Einnahmen durch Erstellung des Jahrestestats im System EVi zu melden und dem Aufgabenträger zu übermitteln. Für die jährlich vom Aufgabenträger zu erstellende Ergebnisrechnung hat das Verkehrsunternehmen die erbrachten Leistungen dem Aufgabenträger bis zum 15.03. des Folgejahres auf den vom RMV für die Meldung vorgesehenen Formularen zu melden.

Das Verkehrsunternehmen hat Fahrplanänderungen in die elektronischen Fahrplandateien einzuarbeiten und dem Aufgabenträger rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen die geänderten Fahrplandateien, insbesondere zur Pflege der Daten auf der RMV-Homepage des Aufgabenträgers, zu übergeben.

3. Automatische Fahrgastzählung

Das Verkehrsunternehmen hat die für die Fahrzeugausstattung geforderten automatischen Fahrgastzählgeräte in betriebsbereitem Zustand zu halten und zu betreiben. Auf Verlangen des Aufgabenträgers hat das Verkehrsunternehmen für Zwecke der Linien- und Fahrplanplanung Ergebnisse und Auswertungen zur Auslastung von einzelnen Fahrten oder Linien vorzulegen.

4. Fahrkartenkontrolle

Das Verkehrsunternehmen hat ganzjährig Fahrkartenprüfungen zur Einnahmesicherung im Volumen von mindestens 60 Kontrolleur-Stunden/Monat durchzuführen.

5. Durchführung Busschule an Grundschulen

Das Verkehrsunternehmen hat im Rahmen der personellen Möglichkeiten auf Wunsch von Grundschulen im Stadtgebiet dort durch gesondert geschultes Personal eine „Busschule“ anzubieten, d.h. die Grundschulkinder im richtigen Verhalten im ÖPNV zu unterrichten.

V. Tariftreue

Für den vorgesehenen Auftrag gelten die Vorschriften des Hessischen Vergabegesetzes zur Tariftreuepflicht (3. Teil: „Vergabe von Verkehrsleistungen“). Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

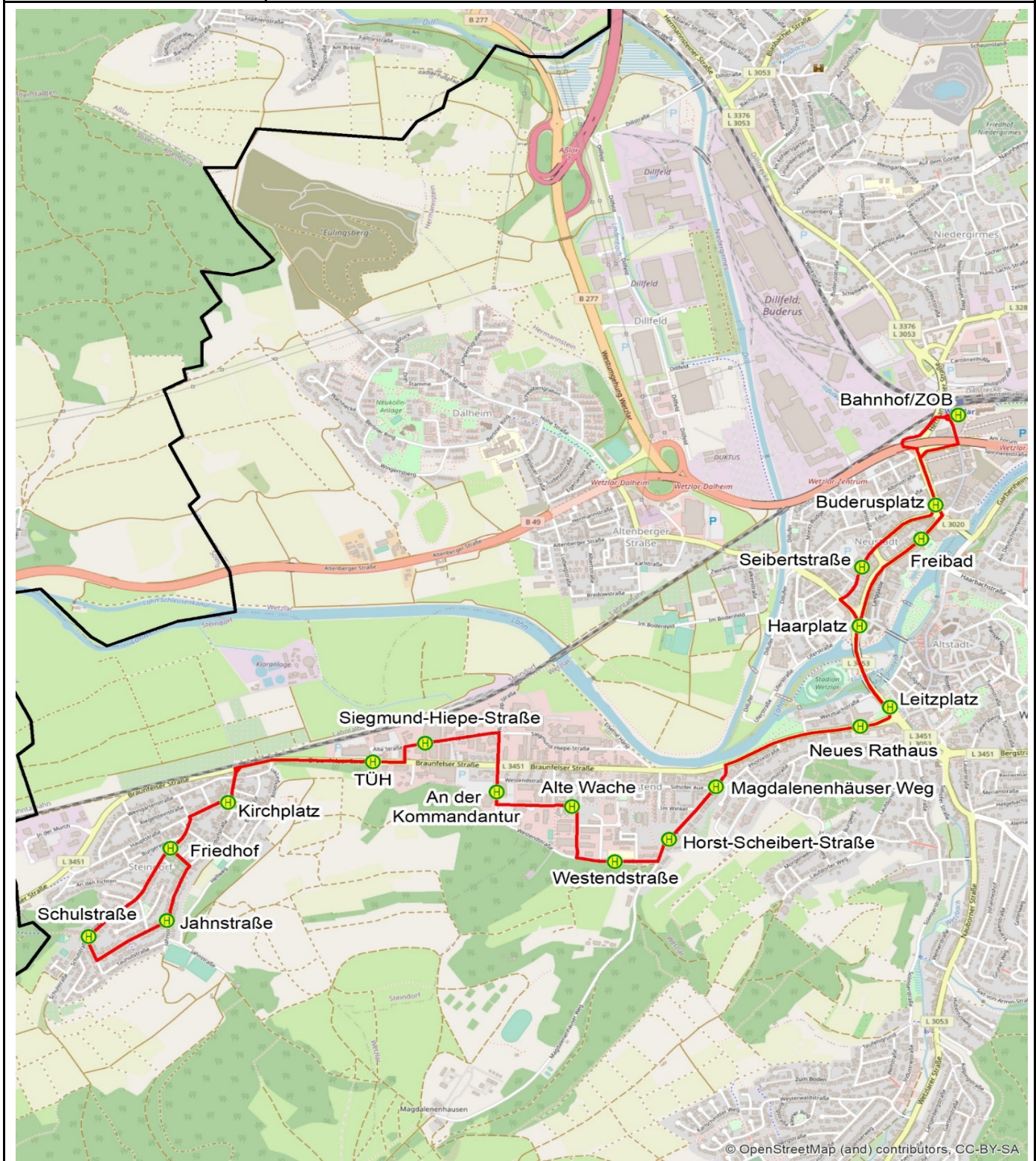
Der Auftrag zur Erbringung des Stadtbusverkehrs Wetzlar wird nur an Unternehmen vergeben, die sich vor Abschluss des Verkehrsvertrages in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) das jeweils maßgebliche Entgelt zu zahlen, das insgesamt mindestens dem in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Vorschriften, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge, entspricht, und während der Ausführung der Leistung Erhöhungen der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile entsprechend der angewandten Tarifverträge vorzunehmen.

Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der o.a. Verpflichtungen nach dem Hessischen Vergabegesetz durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber Tariftreueerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt.

Das beauftragte Verkehrsunternehmen sowie seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Tariftreuepflicht auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftunterlagen der beauftragten Unternehmen sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Das beauftragte Verkehrsunternehmen sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer vertraglich, ihm ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.

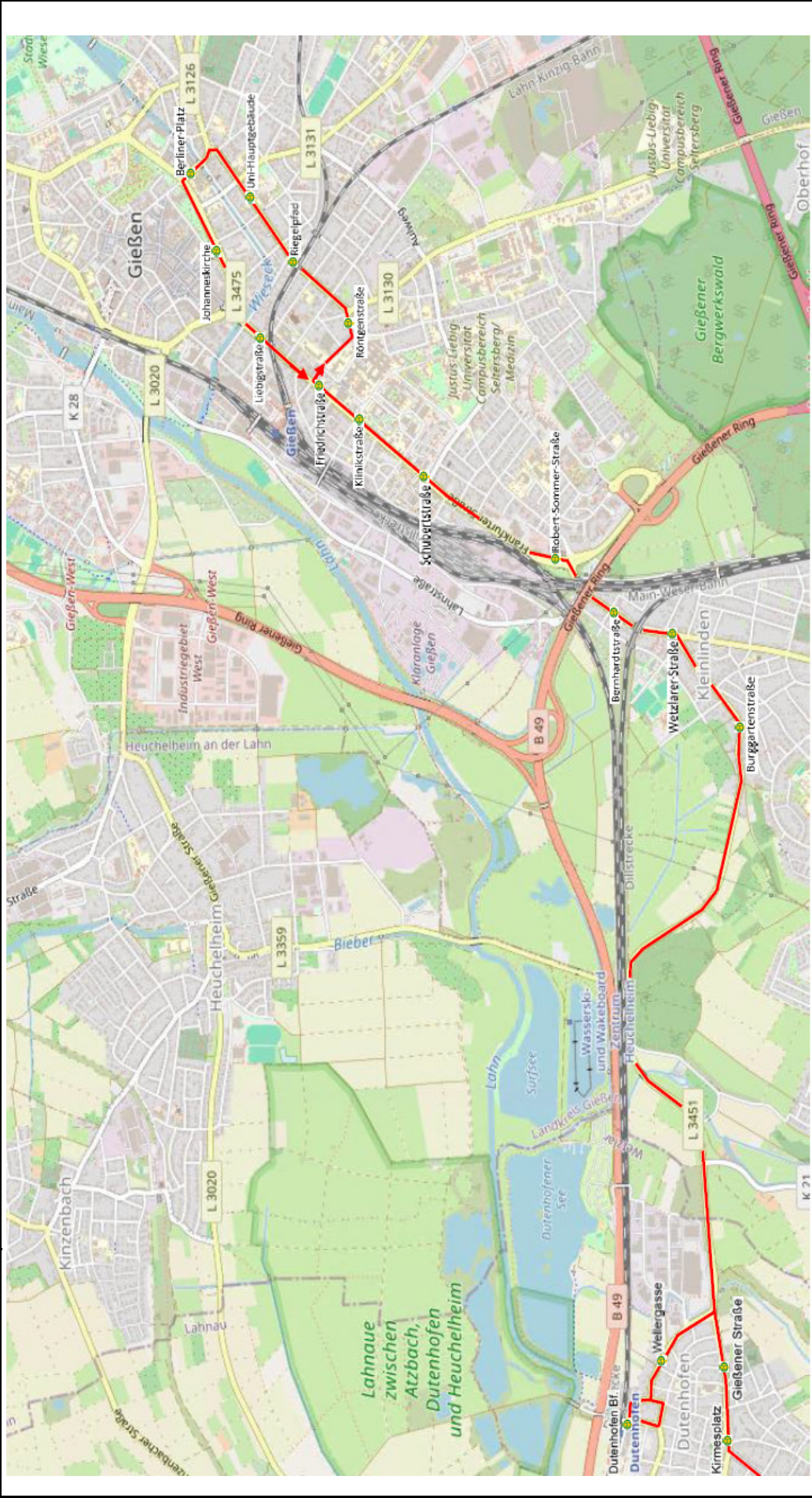
Die beauftragten Unternehmen sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer vertraglich, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 10
Linienverlauf	Wetzlar Busbahnhof – Westend – Steindorf	
Linienlänge	6,9 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	18	

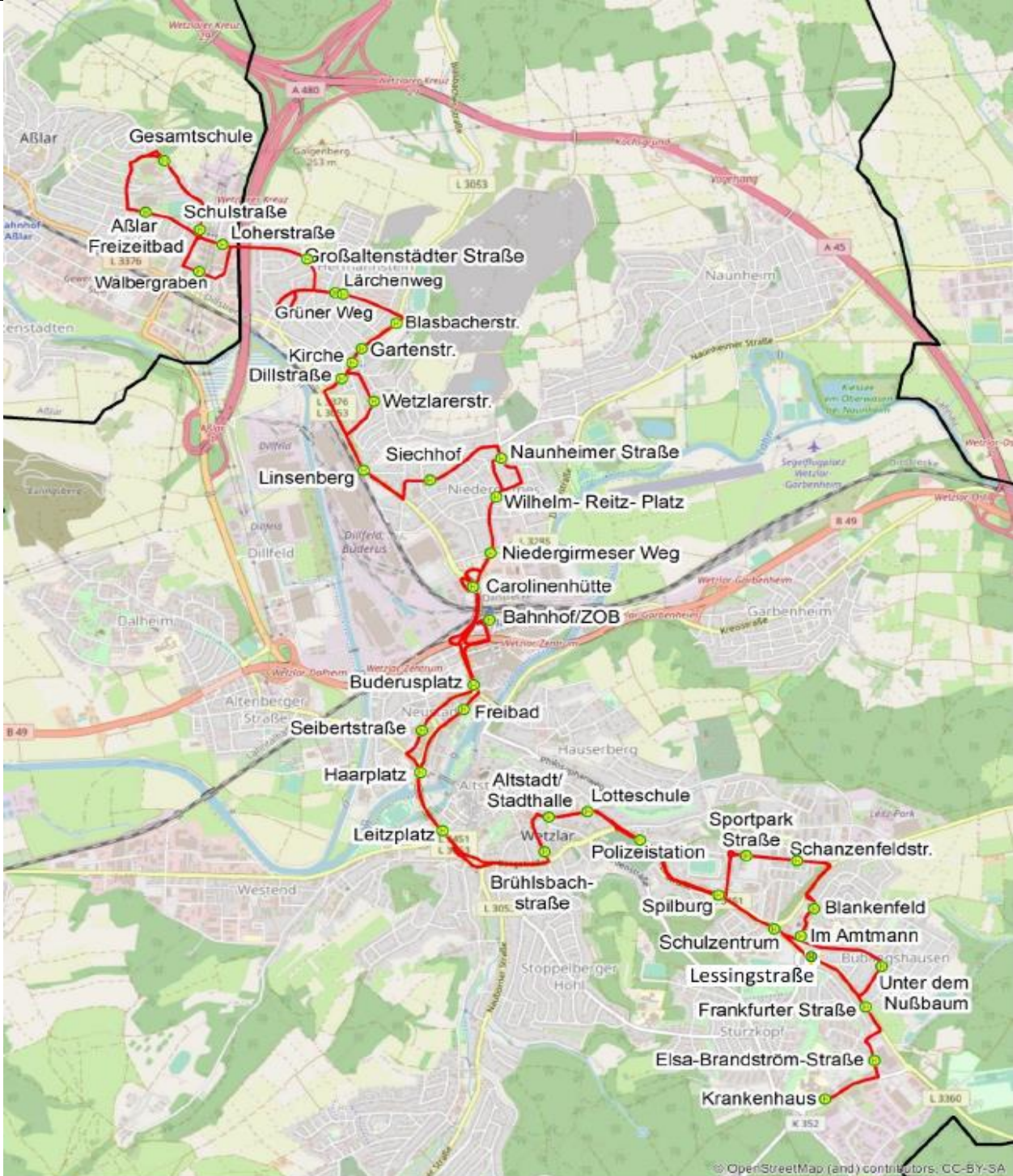


Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025):	ca. 82.800
---	------------

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 11
Linienverlauf	Wetzlar Busbahnhof – Münchholzhausen – Dutenhofen – Gießen, Johanneskirche	
Linienlänge	22,3 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	26 + 13 in Gießen	
		
Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 391.400		

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 11 in Gießen
Linienverlauf Linienlänge Anzahl der Haltestellen	Wetzlar Busbahnhof – Münchholzhausen – Dutenhofen – Gießen, Johanneskirche 22,3 Kilometer 26 + 13 in Gießen	 The map displays the city of Gießen and surrounding areas. The red line represents the bus route, starting from the Wetzlar Busbahnhof and heading south through Münchholzhausen and Dutenhofen into Gießen. The route follows major roads like the B49 and L3020, and includes stops at Dutenhofen Brücke, Dutenhofen, Kirmesplatz, Gießener Straße, Wetzlarer Straße, Kleinindien, Burggartenstraße, Gießener Ring, and Gießen. The map also shows the Lahn river, various streets, and landmarks like the Justus-Liebig-Universität.

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 12
Linienverlauf	Aßlar, Freizeitbad – Blasbacher Straße – Wetzlar Busbahnhof – Leitzplatz – Polizeistation – Krankenhaus	
Linienlänge	15,5 / 14,4 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	40	



The map displays the route of Line 12 in Wetzlar, Germany. The route is highlighted in red and includes 40 stops marked with green dots. The route starts in Aßlar, passes through the Freizeitbad, Blasbacher Straße, Wetzlar Busbahnhof, Leitzplatz, Polizeistation, and ends at the Krankenhaus. The map also shows major roads like A 45 and A 680, and various local streets. The route is a loop, starting and ending at the same point.

Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 647.600 Linien 12 +13 zusammen

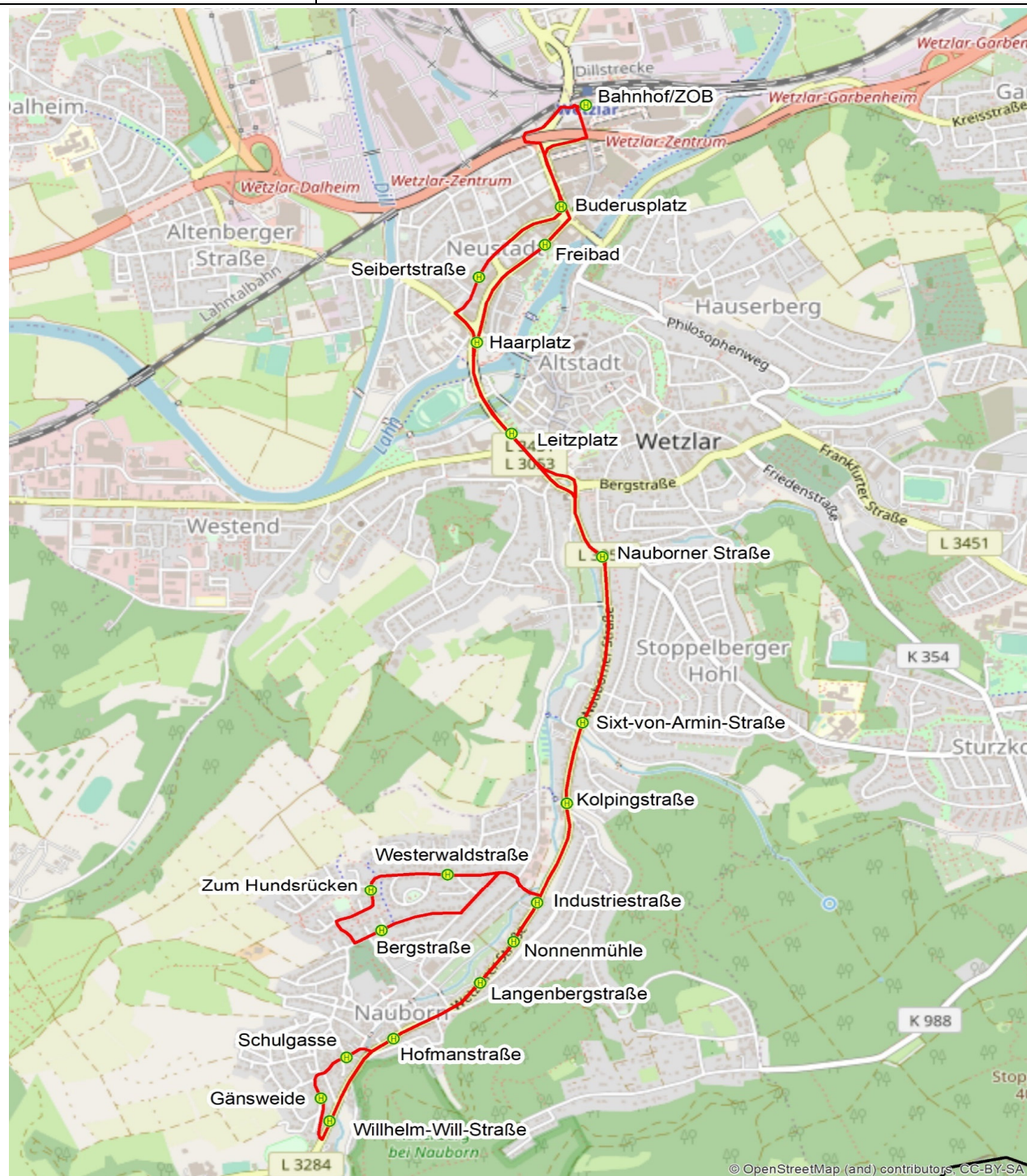
LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 13
Linienverlauf	Aßlar, Freizeitbad – Blasbacher Straße – Wetzlar Busbahnhof – Leitzplatz – Sturzkopf – Krankenhaus	
Linienlänge	13,6 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	36	



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

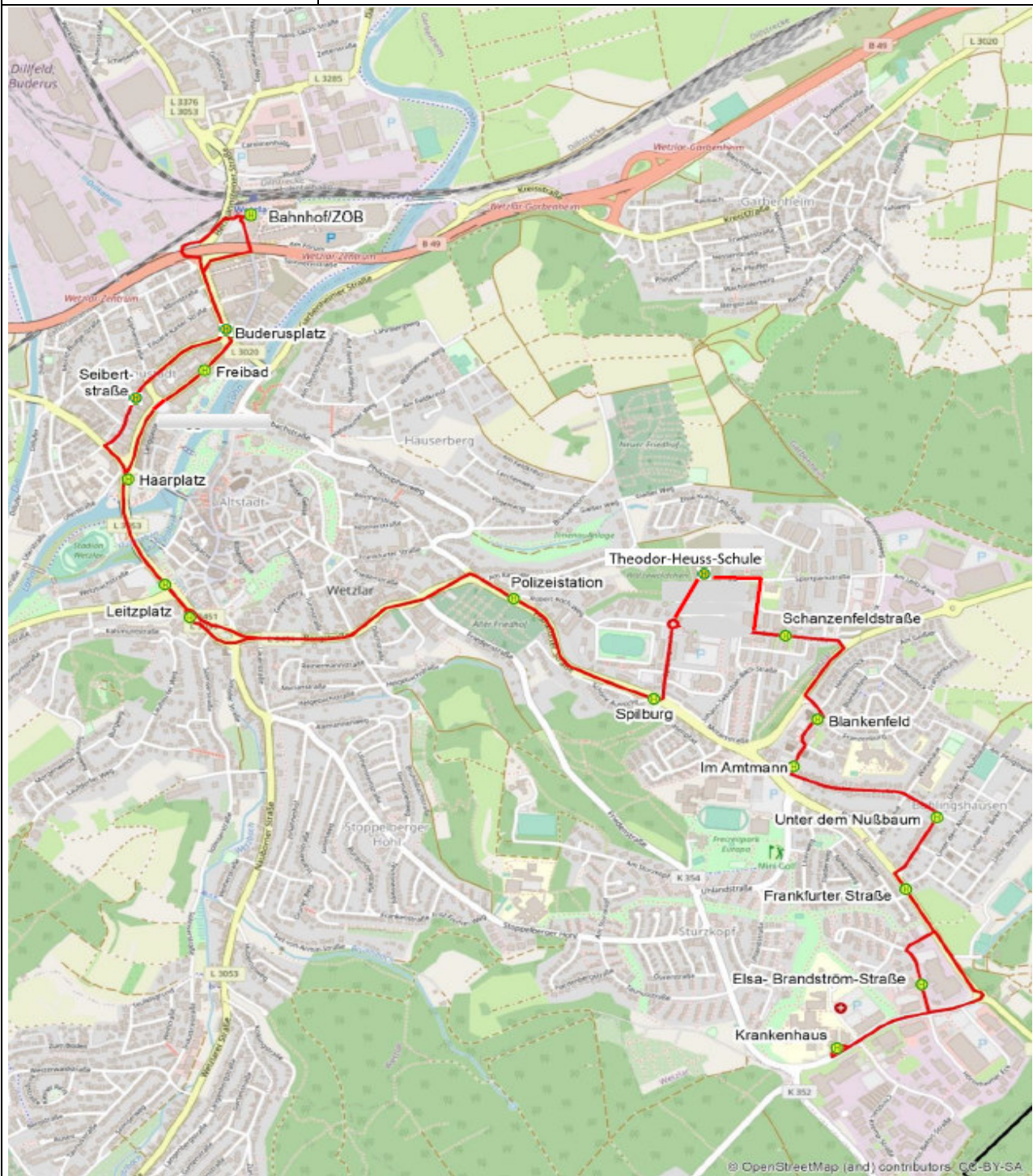
Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025):	ca. 647.600 Linien 12 +13 zusammen
---	------------------------------------

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 14
Linienverlauf	Busbahnhof – Leitzplatz – Nauborner Str. – Nauborn, Gänsweide	
Linienlänge	7,3 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	19	

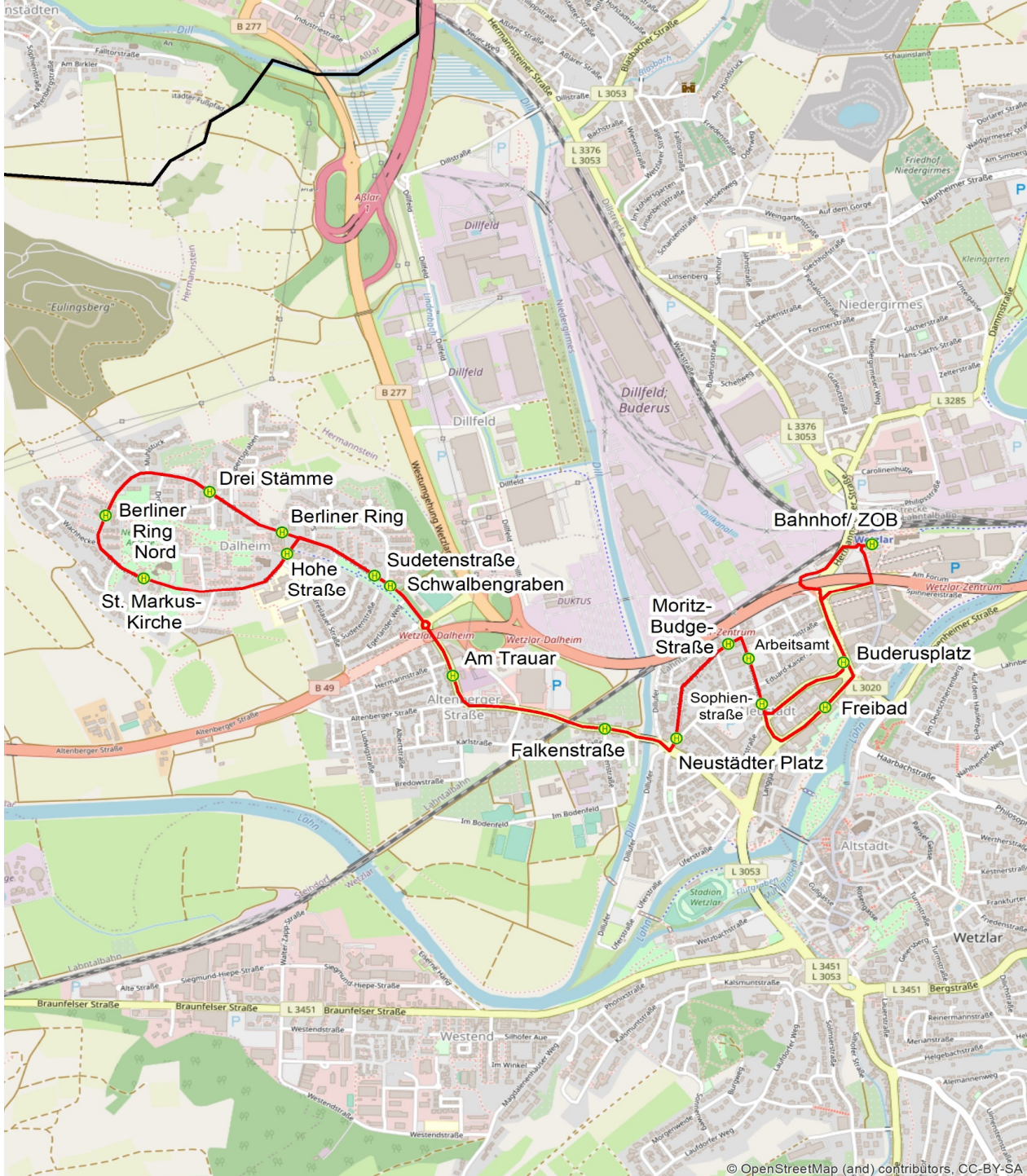


Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 133.700

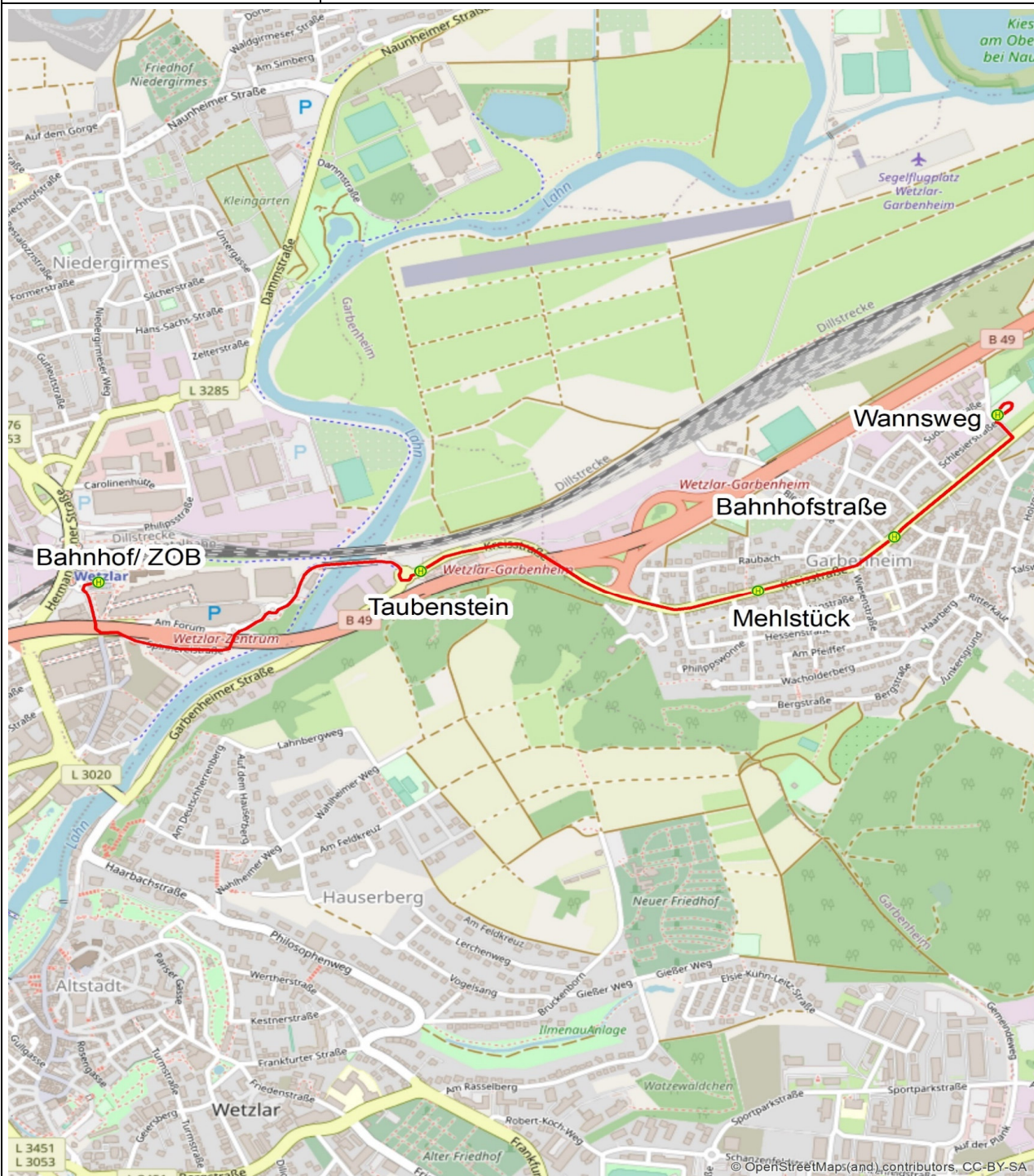
LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 15
Linienverlauf	Krankenhaus – Büblingshausen – Spilburg – Busbahnhof	
Linienlänge	7,9 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	16	



Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 76.800

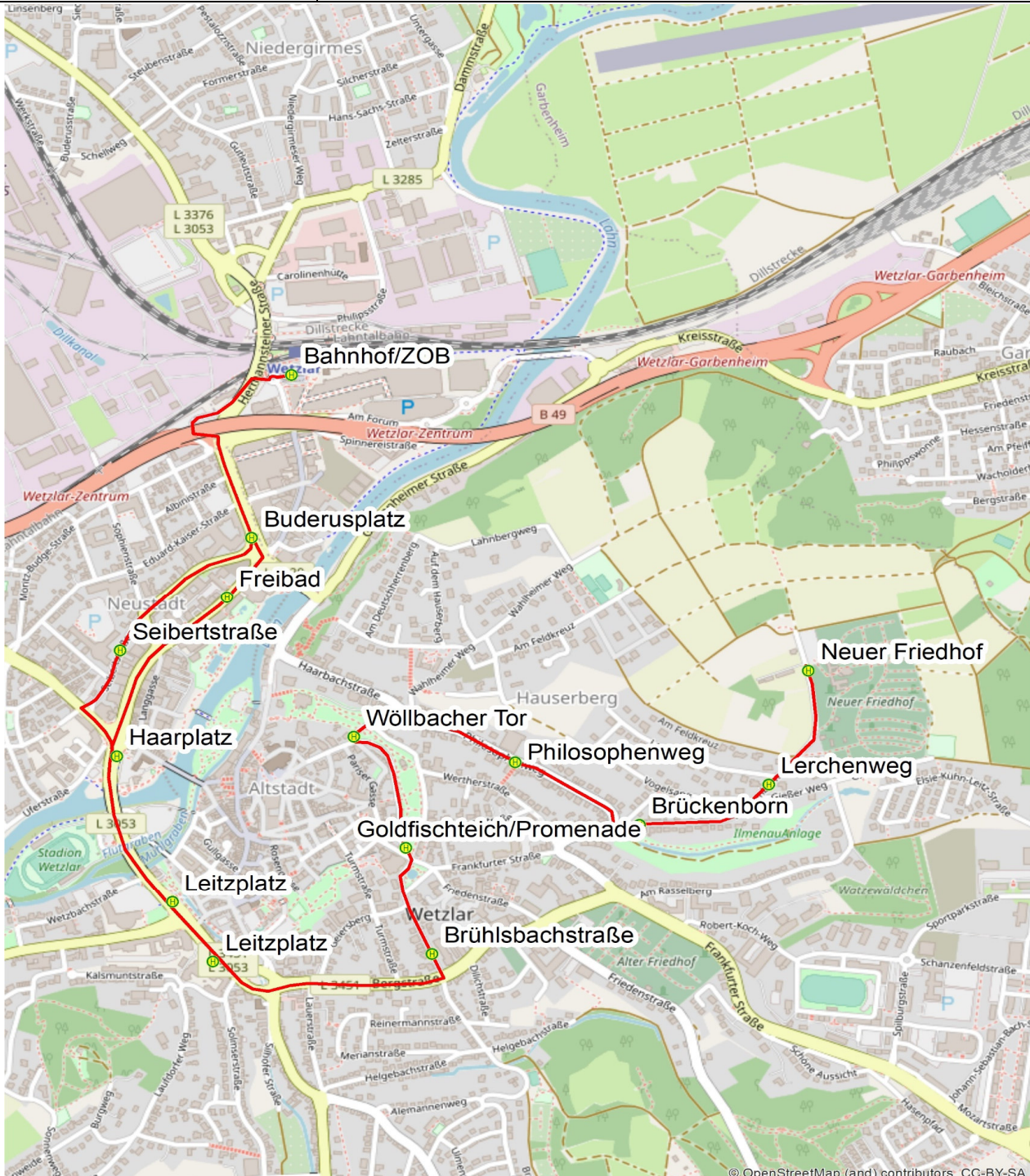
LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 16
Linienverlauf	Busbahnhof – Neustädter Platz – Dalheim	
Linienlänge	5,0 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	16	
		
© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA		
Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 152.200		

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Linie 17
Linienverlauf	Garbenheim – Wetzlar Busbahnhof	
Linienlänge	3,5 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	5	



Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 61.800

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37		Linie 18
Linienverlauf	Wetzlar Busbahnhof – Leitzplatz – Goldfischteich – Philosophenweg – Neuer Friedhof		
Linienlänge	4,6 Kilometer		
Anzahl der Haltestellen	13		



The map displays the city of Wetzlar with the bus route for Line 18 highlighted in red. The route starts at the Bahnhof/ZOB (Central Bus Station) and proceeds through several key locations: Buderusplatz, Freibad, Seibertstraße, Haarplatz, Leitzplatz, Leitzplatz, Wetzlar, Brühlbachstraße, Goldfischteich/Promenade, Philosophenweg, Brückenborn, Neuer Friedhof, and Lerchenweg. The map also shows major roads like the Lahn river, the Lahn canal, and the Lahn bridge. Other landmarks include the Stadion Wetzlar, the Wetzlar-Garbenheim area, and the Wetzlar-Zentrum. The map is sourced from OpenStreetMap and is licensed under CC-BY-SA.

Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2025): ca. 18.300

LINIENSTECKBRIEF	Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr 2027-37	Altstadtlinie
Linienverlauf	Bahnhof/ZOB - Altstadt - Bahnhof/ZOB	
Linienlänge	5,2 Kilometer	
Anzahl der Haltestellen	13	



Fahrplan-km pro Jahr (Jahresfahrplan 2026; neu: auch Sonntags-Bedienung): ca. 35.000

Die Altstadtlinie ist mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit max. 10,5 m Länge zu bedienen